

Klausur in der Juristischen Methodenlehre, 13 Punkte

stud. iur. Lukas Müller

Die Klausur ist in der Veranstaltung Juristische Methodenlehre im Wintersemester 2022/2023 an der Juristischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover gestellt worden. Herzlicher Dank gebührt dabei PD Dr. Andreas Diekmann, der sich mit der Veröffentlichung des Sachverhalts einverstanden erklärt hat.

Teil 1: Fragen und Definitionen (2 Punkte je Antwort, insgesamt bis zu 20 Punkte)

Beantworten Sie folgende Fragen:

1. Beschreiben Sie den Anker-Effekt („anchoring“)!

Der Mensch nutzt für seine Entscheidung die erste in diesem Kontext verfügbare Information. Die Information hat einen Ankereffekt.

2. Was versteht man unter einem „Rückschafehler“ („hindsight bias“)?

Der Einzelne hält einen Geschehensablauf im Nachhinein für wahrscheinlicher als es in der Situation tatsächlich war. Zum Beispiel durch falsche Rekonstruktion der eigenen Vorhersagen, Annahme von Unausweichlichkeit oder absoluter Vorhersehbarkeit.

3. Durch welche drei Eigenschaften zeichnet sich nach der ökonomischen Analyse des Rechts der „homo oeconomicus“ aus?

Egoismus, Rationalitätsaxiom, Materialismus.

4. Worin besteht nach der objektiven Theorie die Grenze für eine Gesetzesauslegung?

Wortlaut als Auslegungsgrenze.

5. Unter welcher Voraussetzung ist nach der objektiven Auslegungstheorie eine Rechtsfortbildung zulässig?

Wenn eine anfängliche oder nachträgliche unbewusste Lücke im Gesetz besteht.

6. Worin unterscheidet sich die analoge Anwendung einer Rechtsnorm von dessen teleologischen Reduktion?

Analoge Anwendung: der enge Wortlaut wird auf Sachverhalte ausgedehnt, die vom weiteren Normzweck erfasst sind.

Teleologische Reduktion: der zu weite Wortlaut wird auf den eigentlich engeren Normzweck zurückgeführt.

7. Was versteht man unter der „verfassungskonformen Auslegung“ eines Gesetzes?

Das Gesetz wird verfassungskonform ausgelegt, wenn es so ausgelegt werden kann, dass es mit der Verfassung im Einklang steht.

8. Was bedeutet es, wenn eine Rechtsnorm gegenüber einer anderen „subsidiär“ ist?

Wenn beide Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind und sich aus einem der Gesetze ergibt, dass es gegenüber dem anderen zurücktritt.

9. Nennen Sie zwei der drei Kollisionsregeln zur Klärung von Gesetzeskonkurrenzen!

Das Jüngere geht dem Älteren vor und das Speziellere geht dem Allgemeineren vor.

10. Was versteht man unter „Subsumtion“, was geschieht hier?

Ein konkreter Sachverhalt wird unter einer abstrakten Rechtsnorm gefasst.

Teil 2: Gesetzesauslegung (Insgesamt bis zu 80 Punkte)**Sachverhalt:**

Anna (A) ist auf der Suche nach einem neuen Notebook und gelangt dabei auf die Homepage des „PC-Shop“, der von Bernd (B) gewerblich betrieben wird. Sie sieht sich in dem Online-Shop verschiedene Notebooks an und zieht zwei davon in die engere Auswahl: das „Notebook ABC Premium“ und das „Notebook ABC Deluxe“. Wegen des niedrigeren Kaufpreises will Anna sich das „Notebook ABC Premium“ in den Warenkorb legen, sie verklickt sich jedoch, sodass sich das „Notebook ABC Deluxe“ im Warenkorb befindet, als sie den Button „Jetzt kaufen“ anklickt.

Als B das Zustandekommen des Kaufvertrags per E-Mail an A über das von ihr ausgewählte „Notebook ABC Deluxe“ bestätigt, merkt A ihren Irrtum noch nicht. Wenige Tage später kommt das versehentlich von A ausgewählte Notebook bei ihr an. Erst jetzt bemerkt A ihren Irrtum und erklärt umgehend gegenüber B die Anfechtung ihres Antrags auf Abschluss des Kaufvertrags über das „Notebook ABC Deluxe“.

B verlangt daraufhin aus § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB die Herausgabe des gelieferten Notebooks. Die Voraussetzungen für einen solchen Anspruch liegen an sich vor. So hat A Eigentum und Besitz an dem Notebook und damit etwas iSd § 812 BGB erlangt. Das erfolgte auch durch Leistung des B und ohne Rechtsgrund, weil A den Kaufvertrag wirksam angefochten hat. A beruft sich jedoch auf § 241a BGB. Das Notebook ist eine Ware iSd § 241a Abs. 1 BGB und A Verbraucherin (§ 13 BGB) sowie B Unternehmer (§ 14 BGB). Außerdem müsste A (= Verbraucher) das Notebook (= Waren) „nicht bestellt“ haben. A ist der Auffassung, das sei der Fall, weil sie ihre Willenserklärung wirksam angefochten hat. B hingegen ist der Ansicht, A habe trotzdem die Lieferung des Notebooks tatsächlich veranlasst. Was trifft zu?

Aufgabenstellung:

Legen Sie mithilfe der juristischen Methoden das Tatbestandsmerkmal „nicht bestellt“ in § 241a Abs. 1 BGB aus. Um die Auslegung zu vereinfachen, kann auch umgekehrt danach gefragt werden, wann der Verbraucher eine Ware „bestellt“ hat und somit das Tatbestandsmerkmal in § 241a Abs. 1 BGB nicht erfüllt ist.

(§ 241a BGB und § 142 BGB wurden abgedruckt)

Bearbeitungshinweis für die historische Auslegung (BT-Drs. 14/2658):

§ 241a BGB war im Entwurf, der Gegenstand von BT-Drs. 14/2658 war, noch nicht in Absätze, sondern lediglich in Sätze untergliedert. Satz 1 im Entwurf und damit in der Gesetzesbegründung entspricht deshalb im Wesentlichen Absatz 1 im jetzigen BGB

und Satz 2 dem heutigen Absatz 2 des § 241a BGB.

Art. 9 Fernabsatz-Richtlinie (kurz: FARL), den § 241a BGB ins deutsche Recht umgesetzt hat, ist bei der Auslegung nicht zu berücksichtigen.

Zu § 6 – Übergangsregelung

§ 6 entspricht dem Grundgedanken des Artikels 170 EGBGB und stellt klar, dass die Regelungen des Fernabsatzgesetzes aus Gründen des Vertrauensschutzes keine Anwendung auf Verträge finden, die vor seinem Inkrafttreten abgeschlossen worden sind

Zu Artikel 2 – Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche und des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes**Zu Absatz 1 – Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs****Zu Nummer 1 – Einfügung von § 241a BGB**

In der Allgemeinen Begründung wurde unter II.4. Buchstabe b erläutert, dass Artikel 9 FARL über unbestellte Waren und Dienstleistungen im deutschen Recht weitgehend umgesetzt ist. Dort wurde indessen auch erläutert, dass es zweckmäßig erscheint, eine klarstellende Regelung in das deutsche Recht aufzunehmen. Im deutschen Recht ist ein zwingender Standort für eine solche Regelung nur schwer auszumachen. Als am geeignetsten erscheint eine neue

Vorschrift nach § 241 BGB, der Grundnorm für Schuldverhältnisse. Hier lassen sich die Folgen der Zusendung unbestellter Ware am ehesten regeln.

Der neue § 241a soll sicherstellen, dass den Empfänger unbestellter Waren oder sonstiger Werk- und Dienstleistungen, die zum Zwecke der – im Übrigen wettbewerbswidrigen – Anbahnung eines Vertrages erbracht worden sind, keinerlei Gegenleistungspflicht im Sinne von Artikel 9 FARL trifft.

Sie stellt klar, dass nicht nur – was sich nach den allgemeinen Grundsätzen des Vertragsrechts ergibt – keinerlei vertragliche Ansprüche entstehen, sondern darüber hinaus auch weder außervertragliche Ansprüche auf Herausgabe von Nutzungen noch Schadensersatzansprüche des Versenders bestehen, es sei denn, der Verbraucher musste erkennen, dass die Lieferung irrtümlich erfolgte. Die Behandlung solcher Ansprüche ist bislang – soweit ersichtlich mangels Rechtsprechung hierzu – im Schrifttum umstritten; die überwiegende Ansicht geht im Ergebnis zumindest von einer Milderung des Haftungsmaßstabs für den Empfänger auf grobe Fahrlässigkeit aus. Daher ist es im Interesse des bewusst belästigten Empfängers angezeigt, eine Norm im Bürgerlichen Gesetzbuch aufzunehmen, die diesen ausdrücklich von sämtlichen Ansprüchen auf Nutzungsherausgabe oder Schadensersatz freistellt. Eine solche ausdrückliche Regelung findet sich schon in einigen anderen europäischen Rechtsordnungen (siehe z. B. § 864 Abs. 2 des österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs), Satz 1 bezieht sich nur auf Verbraucher. Unberührt bleiben damit die allgemeinen Grundsätze des Vertragsrechts im Übrigen, sowie § 362 HGB als Spezialregelung für den Handelsverkehr, die ausnahmsweise dazu führen können, dass das Schweigen auf die Zusendung unbestellter Waren im Rahmen einer bestehenden Geschäftsverbindung als Annahme gewertet werden kann und zu einem Vertragsschluss führt.

Ausgeschlossen werden durch Satz 1 nicht nur Ansprüche des gegen das Verbot der Zusendung unbestellter Leistungen verstoßenden Unternehmers auf Aufbewahrung, Nutzungsherausgabe oder Schadensersatz, sondern auch der Rückgabeanspruch des Unternehmers im Falle unbestellter Warenlieferungen. Dieser kann nach bestehender Rechtslage aus § 985 oder § 812 Abs. 1 BGB folgen, besteht jedoch schon jetzt grundsätzlich nur bei Abholung und verpflichtet keinesfalls zur Rücksendung durch die Empfänger.

Ein solcher Rückgabeanspruch muss zwar nach Artikel 9 FARL nicht unbedingt ausgeschlossen werden. Es erscheint jedoch angemessen, auch diesen Anspruch als Sanktion des Wettbewerbsverstoßes des Versenders auszuschließen, wie dies auch in anderen europäischen Staaten Praxis ist. So sieht beispielsweise Artikel 15 des portugiesischen Gesetzesdekrets Nr. 272/87 vom 3. Juli 1987 vor, dass der Empfänger unbestellter Erzeugnisse diese in jedem Fall kostenlos behalten kann, was im Ergebnis auf eine Schenkung hinausläuft. Dies ist immer dann angemessen, wenn dem Verbraucher bewusst unbestellte Leistungen aufgedrängt werden. Soweit dies dazu führt, dass in diesem Fall sachenrechtlich ausnahmsweise Besitz und Eigentum dauerhaft auseinanderfallen können, ist dies durch den Schutzzweck der Regelung gerechtfertigt und im Übrigen – z. B. im Hinblick auf die Verjährung von Herausgabeansprüchen – kein Einzelfall im BGB.

Satz 2 belässt dem Unternehmer hingegen ausnahmsweise seine gesetzlichen Ansprüche und greift in den Fällen ein, in denen vom Empfänger nicht bestellte Waren oder sonstige Leistungen irrtümlich bei diesem landen, dieser jedoch erkennen konnte, dass es sich nicht um bewusst unbestellte Leistungen, sondern lediglich um eine irrtümliche Leistung an ihn handelt. Voraussetzung ist, dass der Leistungserbringer tatsächlich von einer Bestellung ausgegangen ist und der Leistungsempfänger hätte erkennen können, dass die Leistung für einen anderen bestimmt war oder der Leistungserbringer irrtümlich von einer Bestellung durch den Empfänger ausgegangen ist. In diesem Fall verbleibt es bei den allgemeinen Regeln, die zu einer angemessenen Rückabwicklung führen.

Satz 3 stellt – Artikel 7 Abs. 3 S. 4 der Richtlinie folgend – klar, dass es keine Zusendung unbestellter Waren darstellt, wenn ein Unternehmer einem Verbraucher statt einer vom Verbraucher bei ihm bestellten eine andere Ware anbie-

tet. Voraussetzung ist allerdings nach Halbsatz 2, dass der Unternehmer den Verbraucher darauf hinweist, dass er das Angebot nicht annehmen muss und die Kosten der Rücksendung nicht zu tragen hat.

Zu Nummer 2 – Einfügung von §§ 361a, 361b BGB

Der neu zu schaffende § 361a soll die Widerrufsfristen, die Berechnungsregeln und die Rechtsfolgen der Verbraucherschutzgesetze weitgehend vereinheitlichen, um die Praxis zu entlasten. Zur Motivation der Vorschrift im Einzelnen wird auf die Erläuterung in der Vorbemerkung zu § 3 des Fernabsatzgesetzes (Artikel 1 dieses Entwurfs) Bezug genommen. § 361a gilt nur, wenn dies in einem besonderen Gesetz bestimmt wird. Wie bisher auch soll das Widerrufsrecht bei Warenkäufen durch ein Rückgaberecht ersetzt werden.

LÖSUNG

Als „nicht bestellt“ könnten nicht auch solche Rechtsgeschäfte gefasst werden, bei denen die Rechtsgrundlage später durch Anfechtung wegfällt.

A. Wortlaut

Nach dem engen Wortlaut bedeutet „nicht bestellt“, dass die gelieferte Ware oder Leistung auf keiner Rechtsgrundlage basiert. Nach enger Auslegung würden auch solche Rechtsgeschäfte unter „nicht bestellt“ fallen, die beispielsweise durch nachträgliche Anfechtung ex tunc nichtig geworden sind.

Nach dem weiten Wortlaut könnte „nicht bestellt“ auch bedeuten, dass zu keinem Zeitpunkt eine Rechtsgrundlage bestanden haben darf. Nach weiter Auslegung könnten Rechtsgeschäfte, deren Rechtsgrundlage erst später weggefallen ist, nicht unter „nicht bestellt“ subsumiert werden. Der mögliche Sinn von „nicht bestellt“ im Sinne des § 241a Abs. 1 BGB könnte sein, dass zu keinem Zeitpunkt eine Rechtsgrundlage bestanden hat, auch keine, die später zum Beispiel durch Anfechtung weggefallen ist.

B. Systematik

Der § 241a Abs. 2 BGB spricht durch den Satz: „die irrige Vorstellung einer Bestellung“ dafür, dass auch solche Bestellungen als „bestellt“ erfasst sind, deren Rechtsgrundlage später wegfällt. Dieser Satz ist so zu verstehen, dass § 241a BGB keine Anwendung findet, wenn der Unternehmer zumindest dachte, es läge eine Bestellung beziehungsweise eine Rechtsgrundlage vor.

Der § 142 Abs. 1 BGB spricht dafür, dass auch solche Bestellungen als „nicht bestellt“ gelten, deren Rechtsgrundlage erst später wegfällt. Nach § 142 Abs. 1 BGB sind angefochtene Rechtsgeschäfte von Anfang an als nichtig anzusehen.

Für die Bestellung bedeutet das, dass sie auf keiner Rechtsgrundlage beruht, von Anfang an, und damit als nicht bestellt erfasst werden kann.

Auch § 241a Abs. 3 BGB spricht dafür, dass auch solche Bestellungen als „nicht bestellt“ gelten, da nicht zum Nachteil des Verbrauchers abgewichen werden darf.

Die systematische Auslegung ist nicht eindeutig, jedoch spricht es durch § 241a Abs. 3 eher dafür, im Zweifel Bestellungen, deren Rechtsgrundlage erst später wegfällt, als „nicht bestellt“ zu erfassen.

C. Historische Auslegung

Nach der historischen Auslegung soll den Verbraucher keine Gegenleistungspflicht treffen bei unbestellten Waren oder sonstigen Werk- und Dienstleistungen, die zum Zwecke der Anbahnung eines Vertrages erbracht worden sind. Die Grundsätze des Vertragsrechts sollen gewahrt werden. Nach dieser Auslegung fallen auch Bestellungen, deren Rechtsgrundlage später wegfällt bzw. nichtig wird, als „bestellt“, denn der historische Wille des Gesetzgebers ist, solche Bestellungen als nicht bestellt zu erfassen, wenn sie den Zweck hatten, ein Vertragsverhältnis zu begründen. Wenn ein Rechtsgeschäft angefochten wurde, bestand zumindest bereits ein Vertragsverhältnis, auch wenn dies später durch die Anfechtung wegfällt. Der Unternehmer hat die Ware daher nicht zur Anbahnung eines Vertrages geliefert, sondern um seine anfängliche Leistungspflicht zu erfüllen.

Auch spricht die Auslegung der Gesetzesbegründung von § 241a Abs. 2 BGB dafür, dass solche Bestellungen nicht als „nicht bestellt“ erfasst werden, da der Abs. 2 eine Ausnahme begründet, wenn der Leistungserbringer tatsächlich von einer Bestellung ausgegangen ist bzw. wenn der Leistungserbringer irrtümlich von einer Bestellung durch den Empfänger ausgegangen ist. Wenn die Rechtsgrundlage

erst später durch die Anfechtung weggefallen ist, dann ist eindeutig davon auszugehen, dass der Leistungserbringer tatsächlich von einer Bestellung ausgegangen ist.

Die historische Auslegung spricht eindeutig dafür, dass auch solche Bestellungen als „nicht bestellt“ erfasst werden, deren Rechtsgrundlage erst später durch die Anfechtung wegfällt.

D. Teleologische Auslegung

Sinn und Zweck der Norm ist es, den Verbraucher vor unbestellten Waren und sonstigen Leistungen zu schützen, auf deren Basis der Unternehmer ein Vertragsverhältnis begründen kann, obwohl der Verbraucher die Ware nicht wollte, beziehungsweise das gesamte Rechtsgeschäft nicht kannte und nicht wollte. Die Privatautonomie des Verbrauchers soll geschützt werden, das Recht des Einzelnen, selbst zu entscheiden, mit wem und über welchen Inhalt er Verträge schließt. Außerdem soll dem Unternehmer die Möglichkeit genommen werden, wahllos Waren an Verbraucher zu liefern, um im Anschluss Geld für diese Ware zu verlangen, die der Verbraucher ungefragt erhalten hat. Gleichwohl, ob gewollt oder nicht, der Zweck der Norm ist nicht, den Verbraucher in dem Maße zu schützen, dass er das Produkt nach der Anfechtung und trotz anfänglich bestehendem Vertragsverhältnis ohne Entgelt behalten darf. Das würde dazu führen, dass jeder Verbraucher diese Regelung ausnutzen würde, um die Waren kostenlos behalten zu dürfen. Der Normzweck soll daher nur solche Sachverhalte erfassen, bei denen der Verbraucher völlig ungefragt Waren erhält und sich dadurch verpflichtet sieht, sie zu behalten, nicht jedoch solche Fälle, bei denen die Rechtsgrundlage später durch eine Anfechtung wegfällt.

Der Normzweck erfasst damit eindeutig auch angefochtene Bestellungen nachträglich als nicht „nicht bestellt“.

E. Auslegungsergebnis

1. Wortlaut

Der Wortlaut ist nicht eindeutig, spricht aber eher dafür, dass auch angefochtene Bestellungen als „bestellt“ bzw. nicht „nicht bestellt“ erfasst werden und somit auch nicht unter § 241a Abs. 1 BGB fallen.

2. Systematik

Die systematische Auslegung ist uneindeutig, jedoch spricht § 241a Abs. 3 BGB eher für eine Auslegung zugunsten des Verbrauchers und damit eher dafür, dass die angefochtene Bestellung als nicht bestellt erfasst wird und somit § 241a BGB-Anwendung findet.

3. Historische Auslegung

Die historische Auslegung spricht dafür, dass angefochtene Bestellungen als „bestellt“ bzw. nicht „nicht bestellt“ erfasst werden, da der Gesetzgeber solche unbestellten Bestellungen unter § 241a BGB erfassen wollte, die den Zweck haben, ein Vertragsverhältnis zu begründen, nicht solche, die zur Erfüllung der Leistungspflicht vollzogen wurden, dann jedoch später angefochten wurden.

4. Teleologische Auslegung

Der Sinn und Zweck der Norm spricht ebenfalls dafür, angefochtene Rechtsgeschäfte als „bestellt“ bzw. nicht „nicht bestellt“ erfassen zu lassen. Da der Zweck der Norm ist, Verbraucher vor unbestellten Waren und auf solchen begründeten Vertragsverhältnissen zu schützen und nicht vor eigenen Irrtümern, die zur Anfechtung berechtigen, ist der Verbraucher in diesem Fall nicht schutzwürdig im Sinne des § 241a BGB.

5. Ergebnis

Die Auslegung spricht, insbesondere durch die hoch gewichtete historische und teleologische Auslegung, eindeutig dafür, dass angefochtene Rechtsgeschäfte nicht unter das Tatbestandsmerkmal „nicht bestellt“ des § 241a BGB erfasst werden.